Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/09/26 KUVS-1490-1492/10/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1997

Rechtssatz

Trotz der hohen Bauartgeschwindigkeit des Dienstmotorrades BMW K 1100 RT und des hohen Beschleunigungsvermögens ist es auch für einen geübten Fahrer nicht möglich, die eingehaltene Geschwindigkeit durch Nachfahrt für das Verwaltungsstrafverfahren mit ausreichender Sicherheit festzustellen, wenn die Einhaltung eines konstanten Abstandes zur Feststellung einer gefahrenen Geschwindigkeit des Vorderfahrzeuges wegen mehrerer Spurwechsel und bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 180 km/h nicht möglich ist (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at